



FAQ

Katalog Fragen und Antworten der Abteilung 3

Hausanschrift: Lazarettstraße 67
80636 München
Telefon: (089) 92 14-01
Telefax: (089) 92 14-14 35
Internet: <http://www.bayern.de/lfw>
E-Mail: poststelle@lfw.bayern.de

Teil 2

Private Grundstücksentwässerung und Kleinkläranlagen

Stand: März 2005

Private Grundstücksentwässerung und Kleinkläranlagen

1	Private Grundstücksentwässerung und Kleinkläranlagen	2
1.1	Grundsätzliches	2
1.2	Private Grundstücksentwässerung	5
1.3	Errichtung von Kleinkläranlagen	5
1.3.1	Zulassung	5
1.3.2	Begutachtung	6
1.3.3	Bauabnahme	9
1.3.4	Sondersysteme	10
1.4	Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen	11
1.4.1	Eigenkontrolle	11
1.4.2	Wartung	12
1.4.3	Bescheinigung	15
1.4.4	Behördliche Kontrolle	17
1.4.5	Sonderfälle	17
1.4.6	Fäkalschlamm	17
1.5	Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB)	19
1.6	Satzungsfragen; Anschluss- und Benutzungszwang	20
1.7	Landwirtschaftliche Betriebe	21
1.8	Förderung von Kleinkläranlagen	24



1 Private Grundstücksentwässerung und Kleinkläranlagen

1.1 Grundsätzliches

Welche Hauptaussagen sind in der LfW Broschüre "Abwasserentsorgung von Einzelanwesen" vom Juni 2004 enthalten?

Die beste Lösung ist immer ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen - auch mittels Sonderentwässerungsverfahren.

Wenn auf Dauer das Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt werden muss, kommen nur vollbiologisch wirkende Anlagen in Frage mit Einleitung in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund. In letzterem Fall ist die Besorgnis der Grundwasserverunreinigung zu berücksichtigen. (siehe LfW-Merkblatt 4.4/20)

Als Klärverfahren sollten nur Verfahren gewählt werden, die robust und ohne viel Regelungstechnik betrieben werden können. Dabei ergibt sich folgende Reihenfolge:

- Bodenfilter (Sandfilterschächte, Bodenkörperfilter) insbesondere bei kleinen Ausbaugrößen,
- Unbelüftete Teichanlagen und Pflanzenbeete (aus hygienischen Gründen vorzugsweise in Außenbereichen),
- Tauch- und Tropfkörperverfahren,
- Belüftetes Festbett
- Belebungsanlagen sowie Sonderverfahren, wie SBR-Anlagen, Membranfilteranlagen u. a.

Die Untergrundverrieselung wird wegen des Fehlens einer Kontrollmöglichkeit am Ablauf und wegen der in jedem Fall notwendigen Einleitung in den Untergrund nicht mehr als biologische Stufe verwendet, sondern nur noch als Versickerungsanlage.

Hinweise für Bauwerber sind in der LfW Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen (Juni 2004)“ enthalten. Diese ist über das Internetangebot des LfW unter www.bayern.de/lfw/service/download/abwasser_einzel.htm abrufbar.

Was ist der Unterschied zwischen Sachkunde und Fachkunde?

Der **Sachkunde** liegen Kenntnisse zugrunde, die es ermöglichen, den Zustand und die Funktion einzelner Abwasseranlagen mit einfachen Methoden zu erfassen und zu bewerten und einfache, für den laufenden Betrieb erforderliche, Arbeiten durchzuführen. Da die dafür erforderlichen Kenntnisse einen abgrenzbaren, objektbezogenen Umfang haben, können sie im Rahmen eines geeigneten Lehrgangs, verbunden mit einer Vororteinweisung, erworben werden, sofern sie nicht bereits Bestandteil der beruflichen Ausbildung waren. Sachkundiger kann eine Person des Betreibers oder ein beauftragter Dritter sein. Er sollte eine abgeschlossene, technisch orientierte Berufsausbildung haben.

Die **Fachkunde** beruht auf umfassendem technischem Wissen zu Abwasseranlagen, das im Rahmen einer technisch orientierten Berufsausbildung erworben und gegebenenfalls durch Zusatz-



ausbildungen vertieft wurde. Fachkundige können den Betrieb, die Wartung und die Überprüfung von Abwasseranlagen fachgerecht durchführen und verfügen über die dafür erforderliche geräte-technische Ausstattung sowie die entsprechende fachliche Praxis. Fachkundige sind in der Regel beauftragte Dritte, die betreiberunabhängigen Einrichtungen angehören (Fachbetriebe, Sachverständige, Fachinstitute u. ä.). Bei Großbetrieben kann auch eine geeignete betriebsangehörige Person als Fachkundiger tätig werden, sofern sie fachlich nicht weisungsgebunden ist. Als geeignete Berufsausbildung kommen grundsätzlich folgende Fachrichtungen in Frage: Fachkraft für Abwassertechnik oder abgeschlossenes Studium als Ingenieur (z. B. Bauingenieur FH oder Univ., Chemieingenieur FH oder Univ.) oder als Naturwissenschaftler (Chemie, Biologie, Physik).

Die Fachkunde schließt die Sachkunde ein.

Müssen alle Kleinkläranlagen mit einer biologische Stufe nachgerüstet werden? Bis wann muss das erfolgen? Gibt es einen Bestandsschutz für ältere bestehende Anlagen?

Mit Wirkung zum 01.08.02 erfolgte eine Änderung des Anhangs 1 zur Abwassertechnikverordnung. Waren früher Kleinkläranlagen aus dem Anwendungsbereich der AbwV ausgeschlossen, so werden sie nunmehr der Größenklasse 1 (Abwasseranlagen < 1.000 Einwohnerwerten) zugeordnet. Damit müssen auch Kleinkläranlagen wasserrechtliche Überwachungswerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) < 150 mg/l und für den Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) < 40 mg/l einhalten. Dies ist nur möglich, wenn eine biologische Reinigungsstufe vorhanden ist. Aus Praktikabilitätsgründen enthält Anhang 1 eine Einhaltefiktion im Hinblick auf die behördliche Überwachung.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7a WHG sehen vor, dass auf Dauer bestehen bleibende Anlagen, die die Anforderungen noch nicht erfüllen, innerhalb angemessener Fristen nachgerüstet werden müssen. Über die im Einzelfall festzulegenden Fristen entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes, der jeweiligen Kommune und des Betreibers. Eine landesweite Fristvorgabe für Bayern gibt es nicht. Bei der Vielzahl der betroffenen Anlagen wird eine abgestufte Vorgehensweise nach Prioritäten, z. B. nach wasserwirtschaftlichen Kriterien (empfindliche Gewässer, Wasserschutzgebiete, schlechte Gewässergütequalität, Missstände etc.) notwendig werden.

Als Dauerlösung neu errichtete Kleinkläranlagen müssen die gesetzlichen Anforderungen unmittelbar erfüllen. Für Übergangslösungen, die in naher Zukunft an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen, sind auch Dreikammerausfallgruben ohne biologische Stufe zulässig, wobei die maximale Befristung mittlerweile von fünf auf sieben Jahre verlängert wurde.

Im Unterschied zum Baurecht gibt es im Wasserrecht keinen „Bestandsschutz“. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist jederzeit widerrufbar und steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 WHG).

Bei Pflanzen-Kleinkläranlagen der Firma PURE ist anstelle einer 3-Kammer-Ausfallgrube eine Zerkleinerungspumpe mit anschließendem Sedimentationsbecken vorgeschaltet. Muss dieses im Zuge der allgemeinen Nachrüstung durch eine 3-Kammer-Ausfallgrube ersetzt werden?



Aktueller Schwerpunkt ist die Nachrüstung von nur mechanischen Anlagen mit biologischen Stufen. In diesem Fall besteht in der Regel kein dringender Sanierungsbedarf, da die biologische Reinigung mit den vorhandenen Pflanzenbeeten bereits erfolgt. Die spezielle Form der Vorbehandlung erschwert allenfalls den Betrieb der Anlage. Größere Auswirkungen auf den Kläranlagenablauf sind dadurch i. R. nicht zu erwarten. Solange der Fäkalschlamm zu einer kommunalen Kläranlage abgefahren wird, ist auch die Stabilisierung des Fäkalschlammes von untergeordneter Bedeutung.

Nach dem derzeit noch geltenden Arbeitsblatt A 262 ist lediglich eine Grob- bzw. Schwimmstoffabscheidung gefordert. Eine detaillierte Festlegung erfolgt nicht. Eine Dreikammergrube wird dort "lediglich" empfohlen. Im Laufe des Jahres 2005 wird voraussichtlich die Neufassung des Arbeitsblattes A 262 veröffentlicht. Dort wird die Mehrkammergrube als Vorbehandlung gefordert.

Rein formal wäre dann eine Anlage ohne Mehrkammerausfallgrube im Sinne des § 18b Absatz 2 WHG zukünftig „umrüstungsbedürftig“. Solange bei bestehenden Anlagen der Kläranlagenablauf noch den Anforderungen entspricht, ist nach unserer Auffassung in solchen Fällen nichts gegen großzügige Übergangsfristen einzuwenden (orientiert an den üblichen Abschreibungszeiträumen). Bei Neuanlagen wäre jedoch eine Vorklärung gemäß der (zukünftigen) A 262 sofort vorzusehen.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versickerung des Gereinigten Abwassers erfolgen?

Nach DIN 4261 Teil 1 sind Sickerschächte grundsätzlich zulässig. Eine Einleitung in den Untergrund darf jedoch nur erfolgen, wenn

- kein geeignetes Fließgewässer zur Verfügung steht,
- eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 34 WHG),
- die Versickerung technisch möglich ist (Sickertest),
- besondere Verbotsbedingen beachtet werden (z. B. Schutzgebiete).

Kleinkläranlagen leiten häufig das gereinigte Abwasser in einen gemeinsamen Ableitungskanal „sog. Bürgermeisterkanal“ ein, der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt. Ist in diesen Fällen auch die Eigenüberwachungsverordnung einschlägig?

Ja - jeder Hausbesitzer mit einer Kleinkläranlage ist dafür verantwortlich, dass der gesamten Umfang der Eigenkontrolle, der Wartung und der Bescheinigung durch den PSW erfüllt wird. Darüber hinaus sind die Regelungen der kommunalen Entwässerungssatzung zu beachten.

Wer ist in Bayern zur Abwasserbeseitigung verpflichtet?

Grundsätzlich sind in Bayern die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. In den Fällen, wo eine öffentliche Abwasserbeseitigung nicht möglich ist, können sie die Pflicht auf die einzelnen Grundstückseigentümer bzw. Hausbesitzer übertragen, die dann für die ordnungsgemäße Behandlung und Ableitung der auf dem Anwesen anfallenden Abwässer selbst Sorge tragen müssen.



Wie viele Kleinkläranlagen werden in Bayern auf Dauer betrieben?

Nach derzeitiger Schätzung werden in Bayern auf Dauer etwa 100.000 Kleinkläranlagen zur dezentralen Abwasserbehandlung eingesetzt werden.

1.2 Private Grundstücksentwässerung

Was ist bei der Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen und Kleinkläranlagen zu beachten?

Für die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen ist die EN 1610 maßgebend. Bei der Prüfung mit Wasser ist die Anwendung ähnlich wie in der EN 12566, allerdings mit weniger strengen Maßstäben geregelt.

Hinweise zur Dichtheitsprüfung enthält auch das LfW-Merkblatt 4.3/6 vom 15.04.2002 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“. Das Merkblatt kann von der LfW-Homepage als pdf-Datei heruntergeladen werden (www.lfw.bayern.de unter der Menüfolge Service - Downloadcenter).

Die Dichtheitsprüfung einer neu gebauten bzw. umgebauten Kleinkläranlage erfolgt nach DIN 4261 Teil 1 Nr. 5.2.4.

1.3 Errichtung von Kleinkläranlagen

1.3.1 Zulassung

Können Kleinkläranlagensysteme, die sich noch im Zulassungsverfahren durch das DIBt befinden, bereits eingebaut werden?

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung sind unregelmäßige Bauprodukte im Sinne Art. 19 Abs. 3 BayBO, für die eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin erforderlich ist. Weiterhin ist für die Verwendbarkeit solcher Anlagen hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen auch ein entsprechender Nachweis zu führen (§ 1 Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV).

In den o.g. Rechtsvorschriften ist eine Ausnahme von diesem Erfordernis, z. B. für in Prüfung befindliche Anlagen, nicht vorgesehen. Erst nach Vorliegen der Zulassung durch das DIBt für eine Kleinkläranlage ist deren Einbau zulässig. Hinweise auf die Beachtung diverser Normen (Konformitätserklärung) sind im Bezug auf die Notwendigkeit einer solchen Zulassung nicht relevant.

Im Übrigen ist nach Art. 89 BayBO eine fehlende Zulassung als Ordnungswidrigkeit eingestuft, die mit Bußgeld bis zu einer halben Million Euro geahndet werden kann.

Welchen Stellenwert hat die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Betreiber einer Kleinkläranlage? Was passiert, wenn die Zulassung erlischt?

Alle von Deutschen Institut für Bautechnik erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen für werkmäßig hergestellte Kleinkläranlagen sind zeitlich befristet. Die Zulassung und damit auch die Ablauffrist richtet sich grundsätzlich an den Antragsteller, d. h. den Hersteller einer solchen Anlage.



Für den Käufer bzw. den Betreiber ist die Zulassung insofern von „nur“ Bedeutung, als hiermit die Begutachtung bzw. die wasserrechtliche Erlaubniserteilung vereinfacht wird. Es wird damit der Nachweis geführt, dass die Anlage den Regeln der Technik entspricht und dass die in der Zulassung beschriebene Reinigungsleistung erbracht wird. Im Weiteren ist für den Betreiber in erster Linie die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis rechtsverbindlich. Das Erlöschen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einer Anlage hat hierauf keine Konsequenzen. Eine Nachrüstverpflichtung für den Betreiber entsteht hierdurch nicht.

Davon zu unterscheiden ist die Nachrüstverpflichtung des Betreibers, wenn z. B. aufgrund einer Fortschreibung der wasserrechtlicher Anforderungen ein Behandlungsverfahren diese Vorgaben nicht mehr erfüllen kann (z. B. Anaerobverfahren, wie Anafil) oder ein System aus grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Erwägungen nicht mehr zugelassen wird (z. B. Untergrundverrieselungen wegen mangelnder Überwachbarkeit). In diesen Fällen ist die Anlage unter Fristsetzung zu sanieren.

Sind in nächster Zeit Änderungen bei der Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik zu erwarten?

Das Deutsche Institut für Bautechnik beabsichtigt für Kleinkläranlagen „Reinigungsklassen“, unter anderem auch für Hygieneparameter, einzuführen. Je nach erzielbarer Ablaufqualität werden die zugelassenen Anlagen entsprechend eingeordnet. Auf diese Klassen kann zum Beispiel bei der Festlegung der Anforderungen an die Abwasserbehandlung im Rahmen der Ausweisung der bezeichneten Gebiete (Art. 17a BayWG) oder bei den Festlegungen zu den kommunalen Abwasserentsorgungskonzepten Bezug genommen werden.

1.3.2 Begutachtung

Gibt es Kleinkläranlagen, die den gleichen bzw. einen höheren Standard als die gemeindlichen, zentralen Anlagen haben?

Abwasser ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Stand der Technik zu behandeln. Maßstab für kommunale bzw. häusliche Abwässer ist Anhang 1 zur Abwasserverordnung, in dem die jeweiligen Anforderungen an die Beschaffenheit des behandelten Abwassers in Abhängigkeit von der Ausbaugröße einer Anlage festgelegt sind. Darüber hinaus können im Einzelfall - aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten - strengere Anforderungen an die Abwasserbehandlung festgelegt werden.

Jede Anlage, ob privat oder öffentlich betrieben, muss diesen Anforderungen entsprechen.

Wie wird im Vollzug des Art. 17 BayWG eine einheitliche Begutachtung durch den PSW sichergestellt?

Kleinkläranlagen werden in Bayern nach vorheriger Begutachtung durch einen (amtlichen oder privaten) Sachverständigen im Erlaubnisverfahren nach Art. 17 bzw. Art 17a Bayerisches Wassergesetz wasserrechtlich genehmigt. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden zur Erfüllung der Einhaltefiktion aus Anhang 1 der Abwasserverordnung die erforderlichen Betriebs- und Wartungsvorgaben festgelegt.



Für die Begutachtung stehen den Sachverständigen Arbeitshilfen des Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Verfügung, die - differenziert nach den einzelnen Anlagentypen - diesbezügliche Vorgaben enthalten. Fachliche Grundlagen für diese Festlegungen sind im Bereich der technischen Anlagen die DIN 4261 Teile 1, 2 und 4 sowie die Vorgaben aus der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, die nahezu 1:1 übernommen sind. Unter anderen ist dort die Wartungshäufigkeit solcher Anlagen mit drei Wartungen pro Jahr bestimmt, wobei bei jeder zweiten Wartung eine Ablaufprobe zu untersuchen ist.

Für davon abweichende eigenständige bayerische Regelungen besteht hier kein Gestaltungsspielraum.

Grundlagen für die Festlegungen bei naturnahen Anlagen sind die technischen Regelwerke der ATV-DVWK unter Berücksichtigung fachlich begründeter Notwendigkeiten, wie z. B. der besonderen Temperaturabhängigkeit solcher Anlagen.

Ist das Gutachten eines PSW nach Art. 17a Abs. 2 Satz 4 BayWG identisch mit dem Gutachten eines PSW nach Art. 69 Abs. 1 BayWG (Bauabnahme)?

Im Prinzip ja ! Ist die Kleinkläranlage nach Art. 17a BayWG genehmigt, dann ist eine Abnahme nach Art. 17a BayWG zwingend. Bei anderen wasserwirtschaftlichen Vorhaben, erfolgt die Abnahme nach Art 69 BayWG. Die Kreisverwaltungsbehörde kann in diesem Fall darauf verzichten. Daneben gibt es eine Abnahme nach RZKKA (Formblatt B RZKKA). Sie entspricht der Bauabnahme nach Art. 17a BayWG.

Welche Sachverhalte sind vom PSW im Rahmen der Begutachtung besonders zu würdigen?

- Im Rahmen der Begutachtung einer Kleinkläranlage sind im Wesentlichen folgende vier Sachverhalte vom Sachverständigen zu überprüfen bzw. festzulegen:
- Stimmt die vorgesehene Ausbaugröße der Anlage mit der Nutzung bzw. Größe des/der entsorgten Anwesen überein?
- Entsprechen die Bemessungswerte bzw. -größen der geplanten Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN bzw. ATV-DVWK-Regelwerk)?
- Können mit der geplanten Anlage die wasserwirtschaftlich geforderten Anforderungen an die Abwasserbehandlung erfüllt werden?
- Festlegung der je nach Reinigungsverfahren erforderlichen Vorgaben für Betrieb und Wartung der Anlage als wasserrechtliche Auflage für den Betreiber.

Können die Abwässer aus Hausschlachtungen in einer Kleinkläranlage mitbehandelt werden?

Kleinkläranlagen sind gemäß DIN 4045 Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit begrenztem Anschlusswert. Häusliches Abwasser ist definiert als Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborräumen und ähnlich genutzten Räumen. DIN 4261 lässt eine Behandlung von gewerblichem Abwasser in Kleinkläranlagen zu, soweit es häuslichem Abwasser vergleichbar ist. Das Schmutzwasser aus Hausschlachtungen unterscheidet



sich von häuslichem Abwasser hinsichtlich der Inhaltsstoffe, Konzentrationen, Frachten und Mengen. Es ist insofern nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar.

Abwasser bei Hausschlachtungen fällt nicht verteilt, sondern stoßweise an. Herkömmliche Kleinkläranlagen sind für einen derartigen stoßweisen Anfall von Abwassermenge (bis zu 1 m³ bei der Schlachtung einer Großvieheinheit) und Schmutzfracht (bis zu 3,5 kg BSB₅ bei der Schlachtung einer Großvieheinheit) nicht ausgelegt. Außerdem kann durch die im Abwasser enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel der biologische Abbau in den Kleinkläranlagen empfindlich gestört werden. Auf Grund der Gefahr der Überlastung sowie der Schädigung der biologischen Wirksamkeit durch Reinigungs- und Desinfektionsmittel kann einer Einleitung von Abwässern aus der Hausschlachtung in herkömmliche Kleinkläranlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Welche Reinigungssysteme sind bei Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser am besten geeignet und welche Kosten fallen dabei an?

Zur Behandlung von häuslichen Abwässern in Kleinkläranlagen stehen eine Vielzahl verschiedener Systeme zur Verfügung. Neben naturnahen Verfahren (Abwasserteiche, Pflanzenbeetanlagen) können auch Anlagen mit unterschiedlichem Technisierungsgrad eingesetzt werden. Letzgenannte Anlagen sind in der Regel als Fertigteilsysteme konzipiert. Neben klassischen Systemen, wie z. B. Belebungs-, Tropfkörper- oder Tauchkörperanlagen werden von den Anlagenherstellern eine Reihe von Sonderverfahren angeboten, wie z. B. SBR-Anlagen, Membranfilteranlagen oder belüftete Festbetтанlagen. Auf dem Markt sind seit einiger Zeit auch Nachrüstsätze erhältlich, die in vorhandene Gruben eingebaut werden können.

Welche Anlage im Einzelfall am besten geeignet ist, hängt von den Randbedingungen ab und kann nicht pauschal festgelegt werden. Weitergehende Informationen zum Thema Kleinkläranlagen enthält die Broschüre des bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen“ vom Juni 2004, die bei allen Landratsämtern und Wasserwirtschaftsämtern kostenfrei zu erhalten ist. Die Broschüre kann auch aus dem Internet unter der Adresse www.bayern.de/LFW/service/download/abwasser_einzel.htm abgerufen werden.

Entsprechend der technischen Vielfalt der Anlagen variieren sowohl Investitionskosten als auch Betriebs- und Wartungskosten in weitem Rahmen. Insbesondere Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterliegen dem Wettbewerb. Bei Sammelbestellungen, z. B. für mehrere oder alle Anwesen in einem Ortsteil, ist zu erwarten, dass von den Herstellerfirmen Preisnachlässe eingeräumt werden. Vergleichbares ist auch bei der Kleinkläranlagenwartung zu erwarten, wenn mehrere Anlagen gleichzeitig durch eine ortsnahe Wartungsfirma betreut werden können.

Gibt es Kleinkläranlagen, die auch für den Einsatz in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten geeignet sind?

Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung erfüllen - sorgfältiger Betrieb und Wartung vorausgesetzt - mindestens die Anforderungen gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (CSB < 150 mg/l, BSB₅ < 40 mg/l). Bei einer entsprechenden Anlagenkonzeption und Bemessung können auch weitergehende Anforderungen (Nitrifikation, Denitrifikation, P-Elimination) erfüllt werden. Neu auf dem Markt sind Systeme, bei denen mittels Membranfiltration auch eine Verminderung/Begrenzung der Keimzahlen im Ablauf erreicht werden kann. Das Deutsche Institut



für Bautechnik überarbeitet derzeit die Zulassungsgrundsätze für Kleinkläranlagen. Geplant ist unter anderem, „Leistungsklassen“ für Kleinkläranlagen zu definieren, an Hand derer eine Zuordnung der verschiedenen Serien-Anlagen zu den jeweils im Einzelfall zu fordernden wasserwirtschaftlichen Vorgaben möglich ist. Des weiteren kann die Ablaufqualität von Kleinkläranlagen durch zusätzliche Anlagenteile (z. B. nachgeschaltete Versickerung über belebte Bodenzone, zusätzliches Pflanzenbeet) verbessert werden (siehe auch LfW-Merkblatt 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“).

Damit stehen geeignete Kleinkläranlagensysteme grundsätzlich auch für den Einsatz in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten zur Verfügung. Ob die damit erzielbare Qualität der Abwasserbehandlung im Einzelfall ausreichend ist, muss aus örtlicher Sicht beurteilt werden.

Das ATV Arbeitsblatt A 201 sieht keine Mindestgröße für Abwasserteichanlagen vor. Warum sind in der Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen 100 m² als Mindestgröße genannt?

Abwasserteiche sollen möglichst gleichmäßig durchflossen werden. Je kleiner die Wasserfläche ist, umso größer ist die Gefahr von Kurzschlussströmungen, was sich negativ auf die Ablaufqualität auswirken kann. Das ATV-Arbeitsblatt A 201 gilt zunächst für den Anwendungsbereich "Kommunales Abwasser" und damit für Anlagen über 50 EW mit entsprechend größeren Gesamtflächen und ggf. Unterteilung in mehrere Einzelteichen ohne Festschreibung einer Mindestfläche. Für den Anwendungsbereich "Kleinkläranlagen" ist A 201 sinngemäß anzuwenden. Bei gleichem Bemessungsansatz (m²/EW) ist bei Anlagen mit wenigen EW die Wasserfläche entsprechend kleiner. Eine Unterteilung oder sonstige konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung von Kurzschlussströmungen ist kaum möglich. Aus diesem Grund sollte bei Kleinkläranlagen eine Mindestgröße vom 100 m² nicht unterschritten werden.

1.3.3 Bauabnahme

Was ist bei der Bauabnahme einer Kleinkläranlage unter einer „wesentlichen Änderung“ zu verstehen?

Die Frage, was eine wesentliche Abweichung von der geprüften Planung darstellt, lässt sich wegen der Vielfalt der möglichen Umstände nur sehr schwierig in einem Papier umfassend festlegen. Aus diesem Grund und auch um die Eigenverantwortlichkeit der privaten Sachverständigen nicht über Gebühr einzuschränken, hat das Landesamt zu dieser Thematik bisher keine diesbezügliche Arbeitshilfe herausgegeben.

Im Rahmen der Bauabnahme ist vom Sachverständigen in erster Linie die Übereinstimmung zwischen Planung/Begutachtung und realisierter Anlage zu überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind dabei insbesondere danach zu werten, ob sie sich auf die Funktion bzw. den Betrieb der Anlage auswirken.

Die im Rahmen der Bauabnahme festgestellten Abweichungen sind im Hinblick auf deren Konsequenzen auf diese Punkte zu werten. Solange bezüglich des/der entsorgten Anwesen keine wesentlichen Änderungen vorliegen wird der erste Punkt in aller Regel ohne Belang sein, die weiteren Punkte sind differenzierter zu betrachten. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:



- Fall 1: Unterschiedliches Behandlungsverfahren (Planung/ Realisierung) nach unterschiedlichen Regelwerken mit unterschiedlichen Betriebs- und Wartungsvorgaben → Wesentliche Änderung → Erneute Antragstellung und Begutachtung notwendig
- Fall 2: Sowohl in der Planung, als auch in der Realisierung Serienanlage mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Zwar "gleiches" Behandlungsverfahren (z. B. Belebung), möglicherweise aber mit unterschiedlicher Reinigungsleistung (mit/ohne Nitrifikation, Denitrifikation, P-Elimination) oder anderer Hersteller. In beiden Fällen identische Betriebs- und Wartungsvorgaben.
Solange die Anforderungen an die Abwasserbehandlung gemäß bezeichneter Gebiete eingehalten → Abweichung zur Information der Wasserrechtsbehörde im Abnahmeprotokoll festhalten → Keine wesentliche Änderung → Neues Verfahren nicht notwendig.
Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht eingehalten → Wesentliche Änderung → Erneute Antragstellung und Begutachtung notwendig, ggf. Neubau der Anlage
- Fall 3: Zwar grundsätzlich gleiches Behandlungsverfahren in Planung und Realisierung, allerdings mit unterschiedlichen Bemessungs- und Dimensionierungsvorgaben; Bauwerke (Beschickungseinrichtungen) unterschiedlich → Tekturplan mit Überprüfung der Bemessung notwendig, Neuantrag mit kompletter Begutachtung entbehrlich.
- Fall 4: Gleiches Behandlungsverfahren und gleiche Bauwerke in Planung und Realisierung, aber örtlich abweichend situiert. → Abweichung zur Information der Wasserrechtsbehörde im Abnahmeprotokoll festhalten → Keine wesentliche Änderung → Neues Verfahren nicht notwendig.

Ist bei der Bauabnahme auch eine Dichtheitsprüfung durchzuführen?

Abwasseranlagen müssen grundsätzlich dicht sein. Dies betrifft insbesondere die Gruben und Schächte, die Rohrleitungen sowie deren Anschlüsse. Insbesondere nach Umbauten ist es erforderlich, dies durch eine Dichtheitsprüfung festzustellen und dies auch schriftlich zu dokumentieren. Die Dichtheitsprüfung erfolgt üblicherweise durch die ausführende Firma und dient im übrigen auch der Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers. Der PSW muss im Rahmen der Bauabnahme prüfen, ob eine Dichtheitsprüfung durchgeführt wurde.

1.3.4 Sondersysteme

Inwieweit können Kläranlagen mit Membrantechnik im Bereich Kleinkläranlagen eingesetzt werden?

Die Membranfiltration findet seit einiger Zeit vermehrt Anwendung sowohl bei kommunal/ industriellen Abwasseranlagen als auch im Bereich der privaten Kleinkläranlagen. Der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen Anlagen besteht darin, dass statt eines konventionellen Nachklärbeckens ein Membranfiltermodul eingesetzt wird. Als biologische Stufe kommt - allerdings mit unterschiedlichen Bemessungsparametern - in beiden Fällen das Belebungsverfahren zum Einsatz. Zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Ablaufqualität können Membrananlagen auch weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Stickstoffoxidation einhalten sowie eine weitgehende Hygienisierung des Kläranlagenablaufs erzielen.

In Anbetracht der mit Membrananlagen erzielbaren Ablaufqualität können solche Anlagen insbesondere bei schwierigen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (besonders schützenswerte



Gewässer, Karst etc.) zum Einsatz kommen. Solange diese Rahmenbedingungen erfüllt werden, bleibt es dem Betreiber überlassen bzw. unterliegt es dem Wettbewerb, welches Behandlungsverfahren / -system verwendet wird.

Membrananlagen benötigen als werkmäßig hergestellte Kleinkläranlagen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik. Derzeit liegt eine solche

Zulassung für die Firma Busse vor. Weitere Anlagen anderer Hersteller befinden sich aktuell im Prüf- bzw. Zulassungsverfahren.

Können die gereinigten Abwässer aus Membrananlagen als Brauchwasser wieder verwendet werden?

Ob die per Membrananlage gereinigten Abwässer als Brauchwasser Verwendung finden können bzw. dürfen ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach Art. 17 bzw. 17a BayWG. Dies ist im Rahmen der Trinkwasserverordnung durch die Gesundheitsbehörde bzw. im Rahmen der kommunalen Wasserversorgungssatzung durch den Versorgungsträger zu entscheiden.

1.4 Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

1.4.1 Eigenkontrolle

Muss der Betreiber einer Kleinkläranlage einen speziellen Kurs besuchen?

Der Betreiber ist u. a. verantwortlich für die Eigenkontrolle seiner Anlage. Um diese Aufgabe zu erfüllen benötigt er eine Betriebs- und Wartungsanleitung, die ihm vom Anlagenplaner bzw. Hersteller zur Verfügung zu stellen ist. Ebenso sollte eine Einweisung in die Anlage selbstverständlich sein. Diese Vorgaben reichen i. d. R. aus, die Eigenkontrolle ordnungsgemäß durchzuführen. Das vom Betreiber zu führende Betriebsbuch sollte vom Hersteller der Anlage zur Verfügung gestellt werden.

Wie muss das Betriebsbuch aussehen?

Die Form ist nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich kann die Herstellerfirma am ehesten beurteilen, welche Arbeiten für ihr Verfahren erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Es wäre denkbar, dass weit mehr Eigenkontrollarbeiten notwendig sind, als sie in der Arbeitshilfe „Kleinkläranlagen“ für private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vorgeschlagen werden. Damit ist in erster Linie die Herstellerfirma aufgefordert dem Betreiber ein geeignetes Betriebsbuch an die Hand zu geben.

Wie ist die Eigenkontrolle beim Betrieb von Kleinkläranlagen geregelt?

Weder § 7a Wasserhaushaltsgesetz noch Anhang 1 zur Abwasserverordnung noch die Eigenüberwachungsverordnung enthalten Detailvorgaben zu den beim Betrieb und der Wartung von Kleinkläranlagen vorzunehmenden Arbeiten, Kontrollen und Messungen. Vielmehr sind diese Regelungen in einer Reihe unterschiedlicher Quellen enthalten, wie z. B. in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, DIN-Normen, den Betriebsanleitungen der Hersteller oder den einschlägigen ATV-DVWK-Regelwerken. Anzumerken ist dabei, dass diese Regelungen für die unterschiedlichen Klärverfahren aus unterschiedlichen



Gründen in keiner Weise aufeinander abgestimmt sind. Während für technische Anlagen seit langem relativ detaillierte Regelungen vorliegen, enthalten z. B. die ATV-Arbeitsblätter A 201 oder A 262 kaum entsprechende Vorgaben. Dies liegt aber nicht daran, dass solche für naturnahe Anlagen aus fachlicher Sicht entbehrlich sind, sondern daran, dass diese Regelwerke in erster Linie auf kommunale Anlagen abzielen; für solche Anlagen gelten jedoch die jeweiligen Eigenkontroll- bzw. Eigenüberwachungsverordnungen der Länder mit den darin enthaltenen Betriebs- und Überwachungsregelungen.

Um dem betroffenen Bürger zu ersparen, sich in dieser kaum überschaubaren Materie selbst zurechtzufinden zu müssen, hat man sich in Bayern entschlossen, die speziell für den Kleinkläranlagenbetreiber zutreffenden Regelungen in Abhängigkeit vom verwendeten Klärverfahren im Rahmen der Begutachtung bzw. des Wasserrechtsverfahrens zusammenzufassen. Zu diesem Zweck hat das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft im Rahmen der Arbeitshilfen für die privaten Sachverständigen aufeinander abgestimmte Betriebs- und Wartungsvorgaben für die unterschiedlichen Kleinkläranlagensysteme erarbeitet. Dabei berücksichtigt wurden sowohl die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt der Einhaltefiktion, die fachlichen Erfordernisse zur Gewährleistung einer ausreichenden Reinigungsqualität in Abhängigkeit von den systemspezifischen Besonderheiten der unterschiedlichen Klärverfahren als auch die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Bürger.

Bei den technischen Systemen wurden weitgehend die aus den vorliegenden Normen bzw. Zulassungen bekannten Regelungen übernommen. Für naturnahe Anlagen wurden die erforderlichen Arbeiten und Überprüfungen nach fachlichen Überlegungen festgelegt. Die Reinigungsqualität solcher Anlagen ist in hohem Maß temperaturabhängig, was es notwendig macht, zweimal jährlich eine Messung der Ablaufqualität durchzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Ablaufanforderungen während des gesamten Jahres erfüllt und nachgewiesen werden.

Darf der Anlageneigentümer die Probe selber nehmen?

Die Anlagenwartung kann gemäß EÜV in bestimmten Fällen auch vom Anlagenbetreiber selbst durchgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen gilt dies auch für die Probenahme und/oder die Analytik. Andernfalls ist eine Fachfirma mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Aus fachlicher Sicht ist die Probenahme ein wesentlicher Teil der Messung, die ohne ausreichende Fachkenntnisse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

1.4.2 Wartung

Nach der Eigenüberwachungsverordnung kann der Betreiber einer Kleinkläranlage diese selbst warten, wenn er die Arbeiten „ordnungsgemäß“ durchführt. Was ist darunter zu verstehen?

Nach Art. 41e Abs. 3 BayWG ist für den Betrieb von Abwasseranlagen in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Auf den Bereich der Kleinkläranlagen bezogen, ist folgende Festlegung angemessen:

Die Wartungsarbeiten müssen von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Notwendig sind dazu allgemeine Kenntnisse über Betriebsprozesse bei der Abwasserbehandlung, Wissen über die einschlägigen Rechtsvorschriften und handwerkliche Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Anlagenteilen. Darüber hinaus sind spezielle Fachkenntnisse über das jeweilige Behandlungsverfahren und zur Handhabung der Messgeräte erforderlich.

Als fachliche Mindestqualifikation ist die erfolgreiche Teilnahme an dem vom ATV-DVWK Landesverband Bayern angebotenen Klärwärtergrundkurs erforderlich. Zur Vertiefung der dort erworbenen Grundkenntnisse sind ergänzend einschlägige Spezialkurse (z. B. Kurs zur Wartung von Kleinkläranlagen oder für Naturnahe Abwasseranlagen) empfehlenswert.

Darf das Personal von kommunalen Kläranlagen die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten für Kleinkläranlagen übernehmen?

Die Wartung von Kleinkläranlagen setzt eine entsprechende Fachkunde voraus. Grundsätzlich erfüllen diese Voraussetzung die Herstellerfirma oder Fachleute mit einer einschlägigen Ausbildung. Als fachliche Mindestqualifikation wird in Bayern derzeit die erfolgreiche Teilnahme am Klärwärter-Grundkurs der ATV-DVWK erachtet, ggf. ergänzt durch weitere Schulungsmaßnahmen, wie z. B. den ATV-DVWK-Kurs „Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen“. Personal von kommunalen Kläranlagen erfüllt i. R. diese Voraussetzung.

Nach der Gemeindeordnung ist es den Kommunen untersagt, für Dritte Aufgaben in Konkurrenz zu privaten Unternehmen (Dienstleistern) zu übernehmen. Unproblematisch erscheint u. E., wenn das Personal von kommunalen Anlagen im Rahmen einer Nebentätigkeitsgenehmigung (ohne Benutzung kommunaler Einrichtungen) auf privater Basis solche Aufgaben durchführen würde.

In den technischen Arbeitsblättern oder in den DIN-Normen sind teilweise unterschiedliche Angaben zu den Häufigkeiten der Wartung angeben. Wie ist hier zu verfahren?

Technische Normen stellen zunächst „nur“ Empfehlungen dar, von denen in begründeten Fällen durchaus abgewichen werden kann. Sie sind nicht unmittelbar rechtswirksam. Auch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt unmittelbar nur für die Herstellerfirma (Antragsteller), nicht jedoch für den Anlagenkäufer bzw. -betreiber.

Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen sind in den wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. den PSW-Gutachten geregelt. Diese sind für den Betreiber rechtsverbindlich. Die dort festgelegten Wartungsintervalle und -arbeiten sind weitgehend mit den einschlägigen DIN- oder ATV-DVWK-Regelungen bzw. den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen abgestimmt. Vorrangig gelten die Bescheidsregelungen.

Ist ein schriftlicher Wartungsvertrag des Betreibers mit dem Hersteller bzw. einem Fachmann notwendig, damit der PSW eine Bescheinigung ausstellen darf?

Es ist grundsätzlich zu empfehlen, dass der Betreiber einen schriftlichen Wartungsvertrag abschließt. Damit verfügt er über die nötige Rechtssicherheit und kann sich in Streitfällen darauf berufen. Eine positive Bescheinigung des PSW darf aber nicht an dem Fehlen eines schriftlichen Wartungsvertrages scheitern, wenn ansonsten die Wartung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Steht der LfW-Vorschlag für die Wartung bei Filterschächten nicht im Widerspruch zu Einzelnen Zulassungen des Instituts für Bautechnik?

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, schreiben bei Filterschächten keinen einheitlichen Wartungssturnus vor. Vielmehr sind dort uneinheitliche Vorgaben zwischen einmal bis zu dreimal jährlich zu finden. Das Landesamt für Wasserwirtschaft hat deshalb einheitlich eine zweimalige Wartung solcher Systeme in den PSW-Arbeits-hilfen festgeschrieben.

Welche Regelungen zur Wartung von Kleinkläranlagen haben unsere Nachbarstaaten, wie z. B. Österreich?

Im Vergleich zu Bayern ist nach ÖNORM 2502-1 die Wartung von Kleinkläranlagen in Österreich derzeit u. a. wie folgt geregelt:

der Betreiber muss **monatlich** Messungen der Ammoniumkonzentration im Kläranlagenablauf durchführen (Bayern: keine vergleichbare Messungen gefordert).

- unabhängig vom Klärverfahren muss **vier mal jährlich** eine Wartung (**mit Wartungsvertrag**) durch geschultes und sachkundiges Personal erfolgen (Bayern: systemabhängig zwei bis drei mal jährlich, nach EÜV ggf. durch den Betreiber selbst möglich).
- jährlich ist nicht nur eine Ablaufmessung sondern eine **umfassende Überprüfung** der Anlage durch eine unabhängige behördlich anerkannte Stelle vorgeschrieben. Bei Überschreitungen der Ablaufqualität sind **die Messungen jeweils nach sechs Wochen zu wiederholen**, bis die geforderten Werte erreicht sind (Bayern: PSW-Bescheinigung alle zwei Jahre).

Welche Zulassung benötigt eine Firma, um die Wartung von Kleinkläranlagen durchführen zu können?

Eine förmliche Zulassung von Kleinkläranlagenwartungsfirmen und damit eine Überprüfung des Ausbildungsstands deren Mitarbeiter ist in Bayern - im Unterschied zu anderen Bundesländern - derzeit nicht vorgeschrieben. Nach allgemeiner Definition wird die Fachkunde erworben durch eine entsprechende Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen.

Aus fachlicher Sicht werden von den Wartungspersonen allgemeine Kenntnisse über Betriebsprozesse bei der Abwasserbehandlung, Wissen über die einschlägigen Rechtsvorschriften und handwerkliche Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Anlagenteilen gefordert. Darüber hinaus sind spezielle Fachkenntnisse über das jeweilige Behandlungsverfahren und zur Handhabung der Messgeräte notwendig.

Eine „solide“ Grundausbildung bietet hier der mit einer Kenntnisprüfung abschließende einwöchige „Klärwärtergrundkurs“ des ATV-DVWK-Landesverbandes, der auch ein zweiwöchiges Praktikum auf einem Ausbildungsklärwerk voraussetzt. Zur Vertiefung und Spezialisierung dieser Grundkenntnisse sind die ATV-DVWK-Kurse „Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen“ oder „Klärwärterkurs für naturnahe Abwasseranlagen“ geeignet.



Darf das Wartungsintervall bei einer „Superanlage“ vergrößert werden?

Die Wartungsintervalle für Kleinkläranlagen sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt. Die PSW sind im Rahmen ihrer Begutachtung an die LfW-Arbeitshilfen gebunden. Die dort enthaltenen Regelungen orientieren sich weitestgehend an den einschlägigen Bestimmungen des DIN bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik sowie an vorliegenden fachlichen Erfahrungen. Aussagen zum verringerten Wartungsaufwand von „Superanlagen“ beruhen zumeist auf Herstellerangaben, die nicht bzw. nicht von neutraler Stelle überprüft sind. Solchen Firmen wird empfohlen, ihre Erkenntnisse und ihr Anliegen auf abweichende Wartungsregelungen insbesondere beim Deutschen Institut für Bautechnik vorzutragen, das ggf. nach fachlicher Prüfung im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geänderte Wartungsintervalle festlegen kann. Im Interesse eines einheitlichen bayerischen Vollzugs und auch im Sinne einer Gleichbehandlung von Bürgern und Firmen kann nicht akzeptiert werden, wenn diesbezüglich einzelne Behörden vor Ort im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Ablaufwerte von Kleinkläranlagen gelten gem. AbwV Anhang 1 Abs. 4 als eingehalten, wenn sie bauartzugelassen sind. Warum wird die Qualität des Kläranlagenablaufs dann überhaupt gemessen bzw. überprüft?

Abwassereinleitungen (auch aus Kleinkläranlagen) unterliegen grundsätzlich der behördlichen Überwachung, ggf. mit entsprechenden Ablaufuntersuchungen. In Anbetracht der Vielzahl von Kleinkläranlagen ist dies von den zuständigen Behörden kaum zu leisten. Aus diesem Grund sieht Absatz 4 des Anhangs 1 zur Abwasserverordnung eine Einhaltefiktion vor, die unter bestimmten Voraussetzungen die unmittelbare behördliche Überwachung ersetzt.

Die Einhaltefiktion betrifft jedoch nicht die Arbeiten und Untersuchungen, die im Rahmen der Wartung von Kleinkläranlagen vorgeschrieben sind; grundsätzlich gehört dazu u.a. auch eine CSB-Bestimmung des Ablaufs. Diese ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu dokumentieren. Entsprechende Vorgaben sind u. a. in der DIN 4261 Teil 4 und in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bei Serienanlagen bzw. in der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis als Auflage zu finden. Wie aus dem weiteren Text des Absatzes 4 des Anhangs 1 zu ersehen ist, verlangt die Einhaltefiktion ausdrücklich gerade die Beachtung der Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage.

1.4.3 Bescheinigung

Darf der PSW nur eine positive Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage abgeben?

Der PSW darf nur eine positive Bescheinigung ausstellen, wenn er den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bestätigen kann.

Es gibt zwar keine Festlegung über eine „Negativ-Bescheinigung“, doch sollte der PSW seine Aktivitäten auch der Kreisverwaltung gegenüber mitteilen, da diese sonst nicht informiert ist. Beanstandungen oder auch gegebenenfalls Festlegungen zu eingeräumten Sanierungsfristen sollten deshalb in einer Stellungnahme der KVB zugeleitet werden.



Kann der PSW eine positive Bescheinigung ausstellen, wenn kein Betriebsbuch vorliegt?

Grundsätzlich nicht, denn der PSW kann in der Regel ohne vorhandenem Betriebsbuch kaum beurteilen, ob die erforderlichen Arbeiten zur Eigenkontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Hier ist aber zumindest bei der ersten Beanstandung mit Augenmaß vorzugehen. Befindet sich z. B. die Kleinkläranlage in einem guten Zustand, so dass auf die durchgeführte Eigenkontrolle geschlossen werden kann, sollte dem Betreiber eine angemessene Frist von etwa 2 bis 3 Monaten eingeräumt werden, um ein Betriebsbuch neu anzulegen. Diese Fristverlängerung ist der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen, damit die Behörde auch über die Situation informiert ist.

Wird auch nach dieser Frist vom Betreiber kein Betriebsbuch angelegt, so kann der PSW keine positive Bescheinigung ausstellen, sondern gibt seine negative Beurteilung gegenüber der Kreisverwaltung ab.

Kann der PSW Abweichungen von den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des Wasserrechtsgutachtens oder des Wasserrechtsbescheides hinnehmen und den ordnungsgemäßen Betrieb bescheinigen?

Grundsätzlich nein, da Art und Umfang der Messungen und Untersuchungen rechtsverbindlich festgelegt sind. Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur vorstellbar, wenn auf andere Weise eine einwandfreie Wartung gewährleistet ist. Dies wäre z. B. vorstellbar, wenn bei nicht überlasteter Mehrkammergrube eine zweijährige Schlammmentleerung gemäß Fäkalschlammsatzung anstelle einer regelmäßigen Schlammspiegelmessung vorgenommen wird. Hierüber entscheidet die Behörde. Dies hat der PSW bei der Bescheinigung zu beachten.

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Kreisverwaltungsbehörde, wenn der Anlagenbetreiber die Eigenüberwachungsverordnung nicht beachtet und z. B. keinen PSW beauftragt.

Die KVB sollte hier nicht gleich alle Möglichkeiten des Ordnungsrechts ausschöpfen, sondern mit Augenmaß die Verhältnismäßigkeit prüfen. Es wäre allerdings fatal gar nicht zu reagieren, da derartige Beispiele sehr schnell Schule machen. In vielen Fällen sind mündliche bzw. eine schriftliche Aufforderung zur Pflichtenerledigung, in hartnäckigen Fällen gegebenenfalls die Androhung von Rechtsmitteln wirkungsvolle Mittel.

Ist es nicht ausreichend, bei KKA mit Pflanzenbeeten nur den BSB₅ zu messen?

Im Anhang 1 der Abwasserverordnung ist für alle Anlagensysteme bei der Wartung die CSB-Messung im Ablauf vorgeschrieben. Der CSB erfasst auch die schwer abbaubaren organischen Stoffe; die Aussage des CSB-Messergebnisses ist damit umfassender als das des BSB₅.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung von Kläranlagen seit Jahren erprobte Betriebsmethode zur Messung des CSB (Küvettest mittels Fotometer) wurde auch für die Kleinkläranlagen übernommen. Die Messung ist nach fachlicher Einweisung ohne großen Aufwand durchführbar und die Ergebnisse schnell verfügbar. Der technische Aufwand für die BSB₅-Messung ist nicht zu unterschätzen abgesehen von dem Nachteil, dass das Ergebnis erst nach 5 Tagen zur Verfü-



gung steht. Erfahrungsgemäß gilt der BSB₅ als eingehalten, wenn auch der Anforderungswert für CSB nicht überschritten wird.

1.4.4 Behördliche Kontrolle

Wird die Einhaltung der Überwachungswerte bei Kleinkläranlagen durch die Behörde überprüft?

Grundsätzlich unterliegen Abwasseranlagen als Gewässerbenutzungsanlagen einer behördlichen Überwachung. Seit 2002 fallen auch Kleinkläranlagen unter die Bestimmungen des Anhangs 1 zur Abwasserverordnung. Wegen der Vielzahl dieser Anlagen kann mit den bestehenden Organisationsstrukturen (Wasserwirtschaftsamt bzw. fachkundige Stelle) die Überprüfung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen nicht geleistet werden. Aus diesem Grund wurde im Anhang 1 zur Abwasserverordnung eine „Einhaltfiktion“ aufgenommen. Diese erübrigt bei Kleinkläranlagen eine unmittelbare behördliche Kontrolle unter der Voraussetzung des bestimmungsgemäßen Einbaus und Betriebs. Hierzu gehört insbesondere, dass in der jeweiligen Zulassung auch Anforderungen zum Einbau, Betrieb und Wartung festgelegt sind. Sollten diese Vorgaben, insbesondere beim Betrieb, nicht beachtet werden, sind die Voraussetzungen für die Einhaltfiktion nicht mehr gegeben, was verwaltungstechnisch erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist festzustellen, dass ohne eine Überprüfungsinstanz die (bei technischen Anlagen seit vielen Jahren geltenden) Betriebs- und Wartungsvorschriften weitgehend missachtet wurden. Damit ist nach der einhelligen Meinung der Fachwelt der ordnungsgemäße Betrieb und die gesicherte Einhaltung der Einleitungsbedingungen nicht mehr gewährleistet. In der Ergänzung der bayerischen Eigenüberwachungsverordnung im Jahr 2003 ist deshalb den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft die Aufgabe der Bescheinigung von Kleinkläranlagen übertragen worden. Der Bescheinigungszeitraum von zwei Jahren ist unter Abwägung fachlicher Notwendigkeiten und Zumutbarkeit für den Bürger festgelegt worden.

1.4.5 Sonderfälle

1.4.6 Fäkalschlamm

Welche Sachkunde ist bei der Fäkalschlammentsorgung erforderlich?

Die Fäkalschlammentsorgung ist grundsätzlich durch ein sachkundiges Unternehmen vorzunehmen. Es sind drei Aufgaben zu unterscheiden:

- die eigentliche Entleerung/Entschlammung der Grube.

Sie muss nach speziellen Regeln durch ein sachkundiges Unternehmen erfolgen, damit keine Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs auftreten und die Funktionsfähigkeit der Anlage erhalten bleibt. Details hierzu enthält die DIN 4261 Teil 1.

- die Abfuhr des Fäkalschlammes zur Verwertung in einer geeigneten größeren kommunalen Kläranlage.

Für den Fäkalschlammtransport zum Zwecke der Verwertung ist weder eine bestimmte Qualifikation für den Beförderer, noch eine Transportgenehmigung gemäß §§ 49 Abs. 1 Satz 1; 50



Abs. 2 Nr. 1 KrW/AbfG notwendig, soweit der Transport nicht grenzüberschreitend erfolgt. Denn Fäkalschlamm der in eine Kläranlage eingeleitet wird, ist Abfall zur Verwertung. In dieser Eigenschaft ist Fäkalschlamm nicht besonders überwachtungsbedürftig, so dass sich hieraus keine Transportgenehmigungspflicht im Sinne des § 49 Abs. 1 ergibt (siehe MS 821-8742.02-Sch3 vom 3.5.1999). Eine Genehmigungspflicht nach Güterkraftverkehrsgesetz (§ 2 GüKG) sowie zivilrechtliche Folgerungen (z.B. Versicherungsfragen) bleiben davon unberührt.

- der Transport von Fäkalschlamm zum Zwecke der Beseitigung (Verbrennung, Deponie)

Wird der Fäkalschlamm von seinem Erzeuger befördert, ist keine Beförderungsgenehmigung erforderlich. Gewerbsmäßig befördernde Personen müssen eine fachliche Qualifikation nachweisen und eine Beförderungsgenehmigung besitzen. Ebenso ist für diese Fälle eine Kennzeichnung des Transport-Fahrzeugs mit einem A-Schild erforderlich, wenn der Beförderer nicht über ein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb verfügt.

Liegen Erfahrungswerte über die Kosten bei der Fäkalschlammentsorgung vor?

In Abhängigkeit vom Volumen schwanken die Kosten für den Transport zwischen 95.- € und 130.- €. Für die Behandlung auf der Kläranlage entstehen nach unserem Wissen im Mittel 25.- € pro m³ Fäkalschlamm, unabhängig vom TR-Gehalt. Bei einem 4 Personen Haushalt ist in Abhängigkeit vom System ein Schlammvolumen von 3 m³ (Mehrkammerabsetzgrube) bzw. 5 m³ (Mehrkammerausfaulgrube mit 6 m³) zu entnehmen. Demnach ergeben sich für die einmalige Entsorgung des Fäkalschlammes Kosten zwischen 173.- € und 256.- €, im Mittel 200.- €. Der Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht – der Bedarf wird im Rahmen der Wartung festgestellt – entnommen, was jährlich, in kleineren oder in größeren Zeitabständen der Fall sein kann.

Was ist bei der Klärschlammvererdung in Kleinkläranlagen von Einzelanwesen zu beachten?

Zur Behandlung der in Einzelanwesen anfallenden häuslichen Abwässer stehen eine Reihe von Reinigungsverfahren zur Verfügung. Bei allen Systemen muss der biologischen Stufe grundsätzlich eine mechanische Stufe vorgeschaltet werden, meist in Form einer Mehrkammergrube entsprechend DIN 4261 Teil 1. Der in einer Dreikammerausfaulgrube anfallende Fäkalschlamm ist - bei ausreichender Aufenthaltszeit - zwar anaerob teilstabilisiert, weist aber noch erhebliche Schmutzbelastungen auf. Insbesondere muss bei offenem Umgang mit Geruchsbelästigungen gerechnet werden. Der in Mehrkammerabsetzgruben anfallende Fäkalschlamm ist weitgehend unstabilisiert und aus diesem Grund noch problematischer.

Gesetzlich sind die Kommunen gemäß Art. 41b BayWG zur Fäkalschlammentsorgung verpflichtet. In der Regel erfolgt dies durch Abfuhr zu zentralen kommunalen Kläranlagen mit ausreichenden Ausbaugrößen und -reserven. Von einigen Kleinkläranlagenherstellern wird mittlerweile vorgeschlagen, den anfallenden Fäkalschlamm vor Ort in zusätzlichen Einrichtungen weiter zu behandeln, z. B. in Form einer Kompostierung oder Vererdung. Auch nach weitergehender Behandlung handelt es sich um Klärschlamm, für dessen weitere Entsorgung die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Der wesentliche Vorteil liegt in der Verminderung der zu entsorgenden Restvolumina durch die Reduzierung des Wassergehaltes.



Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht für diese zusätzlichen Einrichtungen nach unserer Einschätzung nicht. Bau-, abfall- bzw. immissionsschutzrechtliche Belange sind von der Kreisverwaltungsbehörde abzuklären. Im Hinblick auf die gesetzliche Fäkalschlammentsorgungspflicht der Kommune sollte von dieser eine Stellungnahme bzw. Zustimmung eingeholt werden. Im Hinblick auf mögliche hygienische Aspekte sollte auch das Gesundheitsamt gehört werden.

Technische Hinweise zur Gestaltung und zum Betrieb finden sich im Arbeitsbericht „Klärschlammbehandlung in Pflanzenbeeten“ des ATV-DVWK-Fachausschusses AK-2 „Stabilisation, Entseuchung, Konditionierung, Eindickung und Entwässerung von Schlämmen“ (Korrespondenz Abwasser 07/2001).

Wann ist der Fäkalschlamm zu entsorgen und wer ist dafür zuständig?

Mehrkammerausfaulgruben dürfen maximal zu 50 % mit Schlamm gefüllt sein, bei Mehrkammerabsetzgruben ist eine Füllung bis max. 70 % zulässig. Der Schlammanfall ist insbesondere von der Auslastung der Anlage abhängig. Der Fäkalschlamm muss bedarfsgerecht, spätestens dann entnommen werden, wenn diese Werte erreicht sind.

Zuständig für die Fäkalschlammentsorgung sind in Bayern die Kommunen. Diese regeln die Organisation dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Satzungshoheit.

Die Entsorgung der Fäkalschlämme erfolgt in der Regel durch Abfuhr zu größeren kommunalen Kläranlagen mit ausreichenden Reserven. Die noch sehr stark mit Schmutzstoffen belasteten Fäkalschlämme werden dort einer Behandlung unterzogen. Die in landwirtschaftlichen Anwesen anfallenden Fäkalschlämme können unter bestimmten Voraussetzungen auch auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden.

1.5 Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB)

Sollen bei der Bestandserhebung der Kleinkläranlagen durch die Kreisverwaltungsbehörde auch abflusslose Gruben berücksichtigt werden?

Geschlossene Gruben unterliegen dem Baurecht und sind danach nicht zulässig. Dessen ungeachtet sollten die Daten in einem Landkreis unbedingt auch den Bestand der abflusslosen Gruben umfassen. Die EDV-Datenbank „Kleinkläranlagen“ des LfW berücksichtigt diese Möglichkeit.

Wie wird die Nachrüstpflicht bei Kleinkläranlagen von Seiten der Verwaltungsbehörden umgesetzt?

Seit der Novellierung der Abwasserverordnung zum 01.08.2002 ist die Frage der Nachrüstpflicht eindeutig geregelt. Nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen (§ 7a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 41e Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz) sind die Betreiber verpflichtet, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Formal betrachtet muss ein Einleiter von sich aus die Nachrüstung angehen. Dies dürfte aber nur in den wenigsten Fällen erfolgen, so dass die Umsetzung vielfach nicht ohne „Anschieben“ der Behörden möglich sein wird.

Bei jeder neuen Vorschrift ist es zunächst wichtig, die hiervon Betroffenen darüber zu informieren. Zu diesem Zweck hat das LfW die Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen“ im

Hinblick auf die aktuellen Regelungen neu aufgelegt (Juni 2004). Von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurden Infomaterialien zu den neuen Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen stehen auch per Internet zur Verfügung (www.rzkka.bayern.de).

Die rechtliche Umsetzung durch die Kreisverwaltungsbehörden ist eindeutig geregelt. Die zeitliche Umsetzung ist dagegen u. a. abhängig von Arbeitskapazität, Schwierigkeit der Fälle sowie ggf. auftretenden Widerständen. Besonderer Wert wird auf Lösungen, die von allen beteiligten Bürgern und Behörden mitgetragen werden gelegt. Dies erfordert unter Umständen auch entsprechende Zeiträume für Diskussion und Entscheidungsfindung. Zwangsmaßnahmen sollten die absolute Ausnahme sein.

Eine zentrale Fristvorgabe gibt es nicht. Sanierungsfristen sind jeweils - dem Einzelfall angepasst - unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens von der zuständigen Behörde festzulegen.

Gibt es Ausnahmen von der Nachrüstpflicht?

Die möglichen Ausnahmen von der Nachrüstpflicht sind gesetzlich geregelt. Zuständig sind hierfür die Kreisverwaltungsbehörden. Die Entscheidung über die Gestaltung der Abwasserbeseitigung in einer Ortschaft (zentral, dezentral, privat oder öffentlich, Anschluss- und Benutzungszwang) trifft die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Satzungshoheit unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Nachrüstpflicht betrifft alle mittelfristig oder auf Dauer bestehenden Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen. Abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, die ihr häusliches Abwasser - nach Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube - in Gülle- oder Jauchgruben einleiten und landwirtschaftlich verwerten, sind hiervon nicht betroffen. Des weiteren entfällt ebenfalls die Nachrüstung, wenn ein Anwesen in absehbarer Zeit (längstens sieben Jahre) an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden soll.

1.6 Satzungsfragen; Anschluss- und Benutzungszwang

Wenn in der Gemeindegatsatzung für das öffentliche Kanalnetz ein Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt ist, ist dann - bei Vorhandensein einer eigenen, den Anforderungen entsprechende Abwasseranlage - eine Ausnahmeregelung möglich?

Die technischen und rechtlichen Vorgaben für die Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage sind in der jeweiligen kommunalen Entwässerungssatzung geregelt. Über Ausnahmen - insbesondere auch hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs - entscheidet grundsätzlich die zuständige Kommune. Hierbei muss sie zwischen privaten Interessen und öffentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes abwägen.

Nach einschlägigen Gesetzeskommentierungen (z. B. Nitsche: Satzungen zur Abwasserbeseitigung) begründet das Vorhandensein einer eigenen, privaten Entwässerungsanlage keinen Anspruch auf Befreiung.



1.7 Landwirtschaftliche Betriebe

Was ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Fäkalschlamm zu beachten?

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unterliegt den abfallrechtlichen und düngerechtlichen Vorschriften. Zu beachten sind hier insbesondere die Klärschlammverordnung sowie die Düngeverordnung. Geregelt sind dort u. a. die maximal zulässige Ausbringungsmenge, die zulässigen Ausbringungsflächen, Untersuchungspflichten sowie zulässige Konzentrationen bezüglich der Inhaltsstoffe im Klärschlamm.

Fäkalschlamm ist Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung (§ 2 Abs. 2 AbfKlärV). Er darf auf landwirtschaftlich genutzte Böden (Ackerflächen) nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt wird. Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen setzt voraus, dass Bodenuntersuchungen, Untersuchungen des Klärschlammes auf Schwermetalle (alle 6 Monate) und auf organisch-persistente Schadstoffe (im 2-jährigen Rhythmus) durchgeführt werden. Darüber hinaus muss der Betreiber Nachweise gegenüber der zuständigen Behörde führen. Die landwirtschaftliche Verwertung des Fäkalschlammes ist grundsätzlich nur noch bis zum 04.12.2006 zulässig (§ 10 DüMG).

Für das Ausbringen von Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebes durch den Betreiber selbst auf betriebseigene Ackerflächen lässt § 3 Abs. 8 AbfKlärV eine Ausnahme von obiger Festlegung zu. Danach ist eine einzige Klärschlammanalyse vor dem erstmaligen Aufbringen des Fäkalschlammes erforderlich. Eine Befristung für die Ausbringung besteht nicht. Eigener Fäkalschlamm darf vom Betreiber selbst unter den Bedingungen der Klärschlammverordnung gem. Ziffer 76 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Vollzug der AbfKlärV vom 29.04.1997 auf betriebseigene und selbstbewirtschaftete Flächen ausgebracht werden.

Entsprechend den „Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ vom 24.08.2000 zählen **gepachtete** Böden zu den betriebseigenen Flächen. Ein Landwirt, der seine Flächen **verpachtet**, darf jedoch seinen Fäkalschlamm nicht unter den erleichterten Bedingungen auf diesen Flächen ausbringen.

Dürfen der Überlauf und der anfallende Fäkalschlamm einer bestehenden 3-Kammer-Ausfallgrube in eine Biogasanlage mitbehandelt werden?

Entsprechend dem MS 10/82-4536.3-006/95 vom 01.07.1996 können sowohl der Überlauf einer bestehenden 3-Kammerausfallgrube als auch der anfallende Fäkalschlamm in eine Biogasanlage mitbehandelt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Im Einzelnen ist zu beachten:

- Beim betroffenen Anwesen handelt es sich um ein abgelegenes Anwesen im Sinne der Bay-BO Art. 42 Abs. 2. Im Rahmen der Satzung besteht seitens der Gemeinde für das Anwesen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage.
- Am Anwesen wird Güllewirtschaft betrieben und das Mischungsverhältnis von Hausabwasser zu Gülle im Verhältnis 1 Person zu 8 Großvieheinheiten kann gewährleistet werden.



- Je Person wird ein zusätzlicher Güllelagererraum von 4 m³/Monat benötigt.
- Die Ausbringung der Reststoffe auf landwirtschaftliche Flächen ist wie die Ausbringung von Gülle und Jauche zu beurteilen. Die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis beim Düngen sind zu beachten.

Abwasser aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen kann nach Vorbehandlung in einer Güllegrube gesammelt werden. Wie sind Betrieb und Wartung der vorgeschalteten Mehrkammergrube geregelt?

Gem. § 18b WHG sind Abwasseranlagen nach den a.a.R.d.T. (z.B. DIN-Normen) zu errichten und zu betreiben. In DIN 4261 Teil 1 sind Betrieb und Wartung von Anlagen zur Abwasservorbehandlung geregelt. Danach ist mindestens einmal jährlich eine Wartung von einem Fachkundigen durchzuführen sowie die Höhe des Schlammspiegels zu ermitteln und ggf. die Schlamm Entsorgung zu veranlassen. Im Rahmen der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit (Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, bauliche Schäden) zu achten.

Welche Voraussetzungen müssen Landwirte erfüllen, um vom Anschluss an die zentrale Abwasseranlage befreit werden zu können?

In der Bayerischen Bauordnung, Art. 42 Abs. 2 heißt es: „Hausabwässer aus **abgelegenen** landwirtschaftlichen Anwesen ... dürfen in Gruben eingeleitet werden, wenn

- das Abwasser in eine Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird **und**
- die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal-schlammes gesichert ist.“

Für diese Art der Abwasserentsorgung werden in der BayBO keine zeitlichen Begrenzungen festgelegt. Wann und unter welche Umständen ein Anwesen „abgelegen“ ist, muss ggf. die Bau-rechtsbehörde beurteilen. Im Kommentar zu Art. 42 BayBO findet sich der Satz: „Die Ausnah-meregelung ist auf landwirtschaftliche Anwesen in Einöden und Weilern, d.h. auf Gebiete mit weiträumiger Bebauung beschränkt ...“. Das StMUGV formuliert: „Abgelegen ist ein Anwesen u. a. dann, wenn es wegen der Entfernung zur Sammelkanalisation nicht mit vertretbaren Kosten angeschlossen werden kann“.

Nach Art. 41 b, BayWG ist die Kommune grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. In der jeweiligen kommunalen Entwässerungssatzung werden die technischen und rechtlichen Vor-gaben für die Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage geregelt. Über Ausnahmen - insbe-sondere auch hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs - entscheidet die zuständige Kommune. Hierbei muss sie zwischen privaten Interessen und öffentlichen Belangen unter Be-rücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes abwägen.

Auf landwirtschaftlichen Anwesen werden zur Bekämpfung bzw. zur Prophylaxe von an-steckenden Infektionskrankheiten zunehmend Desinfektionsschleusen eingebaut. Wie ist mit diesem Abwasser zu verfahren?

Nach unserer Kenntnis werden für die Desinfektion neben Natriumhydroxid organische Säuren eingesetzt, die biologisch gut abbaubar sind.



Wichtig für die Abwasserbeseitigung ist jedoch, dass die Desinfektionsmittel in Konzentrationen vorliegen, die für die Biozönose unschädlich sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist unter Zugrundelegung der o. g. Randbedingungen Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sollten wassersparende Reinigungsverfahren eingesetzt werden, um den Abwasseranfall zu reduzieren.
- Gegen die direkte Einleitung des Abwassers in eine zentrale Abwasseranlage (Kanalisation und Kläranlage) bestehen keine Bedenken.
- Eine direkte Einleitung in das Grundwasser, auch über eine Versickerungsanlage, darf nicht erfolgen. Durch die eingesetzten organischen Säuren kann eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden.
- Abwasser, das Desinfektionsmittel enthält, darf nicht in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden, weil dadurch die Gefahr der Beeinträchtigung der Biozönose gegeben ist.
- Gegen die direkte Einleitung des Abwassers in eine Güllegrube bestehen keine Bedenken, da hier von einer ausreichenden Vermischung ohne Beeinträchtigung der Güllequalität ausgegangen werden kann.
- Gegen die Versickerung über eine bewachsene Bodenschicht bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn eine direkte Einleitung in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Diese Art der Beseitigung kann aber nur als Einzelereignis zugelassen werden und darf nicht über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Zusammenfassend können wir folgende Vorgehensweise empfehlen:

Desinfektionsmittel aus Desinfektionsschleusen landwirtschaftlicher Anwesen sollten, wenn kein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage vorliegt, direkt in die Güllegrube eingeleitet werden. Die Einleitung in eine Kleinkläranlage oder direkt in das Grundwasser ist nicht zulässig.

Gilt die Eigenüberwachungsverordnung auch für landwirtschaftliche Anwesen?

In Gülle- oder Jauchegruben gesammelte Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben fallen nicht in den Anwendungsbereich der EÜV. Abflusslose Gruben sind keine Gewässerbenutzungseinrichtungen. Sie bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17 bzw. 17a BayWG, keiner PSW-Begutachtung, keiner PSW-Abnahme und unterliegen auch nicht der Bescheinigungspflicht nach EÜV.

Können die Abwässer aus Hausschlachtungen in Landwirtschaftlichen Betrieben über Güllegruben landwirtschaftlich verwertet werden?

Gegen das Einbringen von Abwässern aus der Hausschlachtung in Güllegruben und die anschließende landwirtschaftliche Verwertung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, sofern hygienische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Nach der „VERORDNUNG (EG) Nr. 808/2003 DER KOMMISSION vom 12. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“, Anhang, Nr.2. d (Kapitel IX, Sammlung tierischen Materials bei der Abwasserbehandlung)



müssen Betriebe, in denen spezifiziertes Risikomaterial (z. B. Augen, Hirn und Rückenmark vom Rindern) entfernt wird, einen Vorbehandlungsprozess zur Rückhaltung und Sammlung tierischen Materials als erste Stufe der Abwasserbehandlung vorsehen. Die Vorrichtungen zur Vorbehandlung bestehen aus Ablauföffnungen oder Sieben mit einer Öffnung bzw. Maschenweite von höchstens 6 mm am Ablaufende, oder gleichwertigen Systemen, die sicherstellen, dass feste Bestandteile im Abwasser, die diese Vorrichtungen passieren, nicht größer als 6 mm sind (Kapitel IX, Absatz 1). Soweit in einem landwirtschaftlichen Betrieb Rinder geschlachtet werden, muss dort auch spezifiziertes Risikomaterial entfernt werden. Die zurückgehaltenen tierischen Materialien sind zu sammeln und als Material der Kategorie 1 entsprechend den Bestimmungen der Verordnung 1774/2002 zu beseitigen (Kapitel IX, Absatz 3).

1.8 Förderung von Kleinkläranlagen

Gibt es Zuschüsse vom Staat bei Einzel- bzw. Gemeinschaftsanlagen?

Die Nachrüstung privater Kleinkläranlagen wird staatlich bezuschusst. Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat hierfür die „Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA)“ erlassen (Bekanntmachung vom 23.04.2003, Nr. 51b-4454.11-2002/7).

Die Förderung beträgt für die Nachrüstung einer 4 Personen-Anlage mit einer biologischen Stufe pauschal 1500 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen werden für einen damit verbundenen Neubau der mechanischen Stufe pauschal zusätzlich 750 Euro gewährt. Ein weiterer Zuschlag von pauschal 500 Euro erfolgt, wenn die Anlage weitergehende wasserwirtschaftliche Anforderungen erfüllen muss.

Voraussetzungen für die Förderung sind ein von der Gemeinde aufzustellendes Abwasserentsorgungskonzept sowie eine „Baufreigabe“ durch das Wasserwirtschaftsamt. Der Förderantrag kann nach Fertigstellung der Anlage bei der Gemeinde gestellt werden. Diese leitet die Anträge gesammelt an das Wasserwirtschaftsamt weiter. Nach Bewilligung der Haushaltsmittel zahlt das Wasserwirtschaftsamt die Fördermittel an die Gemeinde aus. Diese leitet sie anteilmäßig an die Antragsteller weiter.

Die Zuwendungsrichtlinie mit den erforderlichen Formularen sowie weitere Erläuterungen zum Zuwendungsverfahren finden Sie im Internetangebot des Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter der Adresse www.rzkka.bayern.de.

Welche Unterschiede im Hinblick auf Standards und Finanzierung gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern?

Mit der Einbeziehung von Kleinkläranlagen in den Geltungsbereich des Anhangs 1 zur Abwasserverordnung im Jahr 2002 besteht bundesweit die Verpflichtung, solche Anlagen mit biologischen Stufen auszurüsten. Eine Reihe von Bundesländer haben zwischenzeitlich landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung und auch hinsichtlich des Betriebs und der Wartung solcher Anlagen getroffen. Insbesondere als Anreiz zur schnelleren Umsetzung und zur finanziellen Entlastung der betroffenen Bürger werden für Kleinkläranlagen von einigen Bundesländern staatliche Zuwendungen gewährt (Stand 2003):



Bundesland	Spezielle Regelungen zu Kleinkläranlagen	Bezuschussung von Kleinkläranlagen
Baden-Württemberg	Ja	Nein
Bayern	Ja	Ja
Berlin	Ja	Nein
Brandenburg	Ja	Ja
Bremen	?	Nein
Hamburg	Ja	Nein
Hessen	Geplant	(Nein)
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja
Niedersachsen	Ja	Nein
Nordrhein-Westfalen	Geplant	Ja
Rheinland-Pfalz	?	Nein
Saarland	?	Ja
Sachsen	?	(Nein)
Sachsen-Anhalt	?	Nein
Schleswig-Holstein	?	Ja
Thüringen	Geplant	Nein

Der Abschluss eines Wartungsvertrags mit einem Fachbetrieb ist in der Regel verbindlich vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind nach vorliegenden Informationen nur in NRW und (eingeschränkt) in BY zugelassen. In manchen Bundesländern müssen Wartungsunternehmen staatlich zugelassen sein (HH, NS).

